

BDV · Kleiner Hirschgraben 10 – 12 · 60311 Frankfurt am Main

Bundesministerium der Finanzen
Frau MDin Anette Wagner
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Per Mail an: IVC4@bmf.bund.de und IA3@bmf.bund.de
Kopie z.K. an: poststelle@nkr.bund.de

Bundesverband
Deutscher Vermögensberater e.V.

Kleiner Hirschgraben 10 – 12
60311 Frankfurt am Main

Telefon 069 25626130
Telefax 069 25626149
E-Mail bdv@bdv.de

www.bdv.de

31.07.2026

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente (Frühstartrentengesetz)
GZ: IV C 4 - S 2222/00801/004/001 - DOK: COO.7005.100.3.15211751

Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Vermögensberater

Sehr geehrte Frau Wagner,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente (Frühstartrentengesetz)“.

Unser Verband

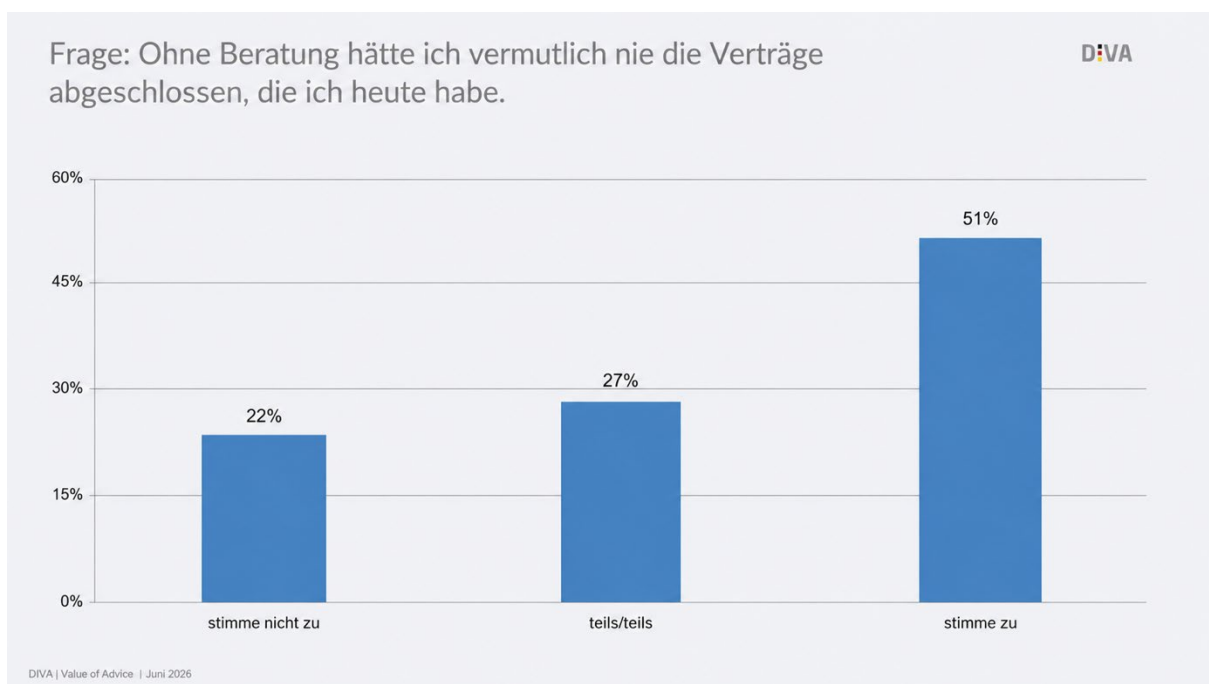
Unser Verband steht für die Interessen seiner Mitglieder, rund 15.000 selbständige Beraterinnen und Berater der Finanzwirtschaft, die auf Provisionsbasis arbeiten und ihren Tätigkeitsschwerpunkt in der Beratung von Bürgerinnen und Bürgern zur Altersvorsorge und Vermögensbildung haben.

Mit rund 1,5 Millionen vermittelten Riester-Renten und etwa 500.000 vermittelten Basisrenten (Rürup-Renten) sind unsere Mitglieder die ersten und wichtigsten „Botschafter“ der staatlich geförderten, privaten Altersvorsorge. Insoweit begrüßen wir ausdrücklich die Intention der Bundesregierung, nunmehr mit der Frühstartrente diese Form der Altersvorsorge weiter auszubauen, insbesondere mit noch viel längeren Ansparphasen schon ab dem 6. Lebensjahr den Kapitalstock für spätere Versorgungsleistungen deutlich zu verbreitern.

Grundsätzliche Bewertung des Entwurfs

Nach unserem Verständnis strebt die Bundesregierung an, dass mit der Frühstartrente neben der Förderung der privaten Altersvorsorge vor allem auch die finanzielle Allgemeinbildung und das Interesse an einer kapitalmarktorientierten Vermögensbildung bei jungen Menschen gefördert werden sollen (vgl. Referentenentwurf, Seiten 1 und 2). Dafür bedürfte es individueller Vertragsverhältnisse, über die die jungen Menschen die Entwicklung ihrer Guthaben verfolgen und gegebenenfalls im Dialog mit ihren Eltern sogar Einfluss auf deren Allokation nehmen können. Entsprechend hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, dass für 30 bis 90 Prozent der anspruchsberechtigten Kinder individuelle Altersvorsorgeverträge abgeschlossen werden (Referentenentwurf, Seite 29).

Uns erschließt sich nicht, dass bereits 30 % ein Erfolg sein sollen. Denn im Umkehrschluss würden bei 70 % keinerlei Effekte auf die finanzielle Allgemeinbildung bei jungen Menschen erzielt werden. **Das sind mehr als zwei Drittel!** Allerdings teilen wir die Auffassung der Bundesregierung, dass tatsächlich nur ein sehr kleiner Teil der Eltern 6-jähriger Kinder eigeninitiativ ein Standardprodukt für ihre Kinder einrichten wird. Dazu fehlen den Eltern in der Breite der Bevölkerung das notwendige Bewusstsein und die nötigen Kompetenzen. Hierfür bedarf es vielmehr der Unterstützung qualifizierter Beraterinnen und Berater, wie jüngste Ergebnisse aus der Meinungsforschung erneut bestätigen^{1,2}.



¹ Deutsches Institut für Vermögensbildung und Altersvorsorge (Pressemitteilung vom 09.07.2026): 51 % der Bürger geben an, ohne Beratung vermutlich nie die Verträge abgeschlossen zu haben, die sie heute haben.

² außerdem: SiriusCampus (Versicherungsjournal vom 16.07.2026): 40 % der Familien fällt es schwer zu beurteilen, welche Absicherung wirklich wichtig ist, 45 % der Befragten würden sich über eine Beratung freuen.

Dieser nötige Anstoß und die Unterstützung durch einen Berater bzw. eine Beraterin sind aber mit der geplanten Beschränkung des Angebotes auf das Standarddepot nicht gewünscht, da mangels Vergütung nicht finanzierbar. Die Mittel für die allermeisten der berechtigten Kinder werden deshalb nach unserer Einschätzung - und offensichtlich nach der der Bundesregierung - im kollektiven Fonds der Bundesbank investiert sein, der damit entgegen aller öffentlich bekundeten politischen Intention zum wahren „Standardprodukt“ in der Frühstartrente werden dürfte.

Wir gehen im Umkehrschluss davon aus, dass mit einer Öffnung des Angebotes für alle Formen des Altersvorsorgedepots und mit einer praxistauglichen Regelung für die Vergütung von Beratung ein um ein Vielfaches höherer Anteil der anspruchsberechtigten Kinder von individuellen Vertragsverhältnissen profitieren würde.

Wir setzen uns deshalb sehr dafür ein, dass die Bundesregierung hier deutlich ambitionierter zu Werke geht und sich selbst zum Ziel setzt, dass mindestens zwei Drittel aller berechtigten Kinder die Frühstartrente über individuelle Vorsorgeverträge aufbauen. Dies wird nur funktionieren, wenn auch das Altersvorsorgedepot zugelassen wird. Zumindest fordern wir, dass schon nach zwei Jahren evaluiert wird, wie hoch der Anteil individueller Verträge tatsächlich ist. Sollten sich unsere Prognosen bewahrheiten, wäre aus unserer Sicht eine schnelle Korrektur des Gesetzes dringend angezeigt.

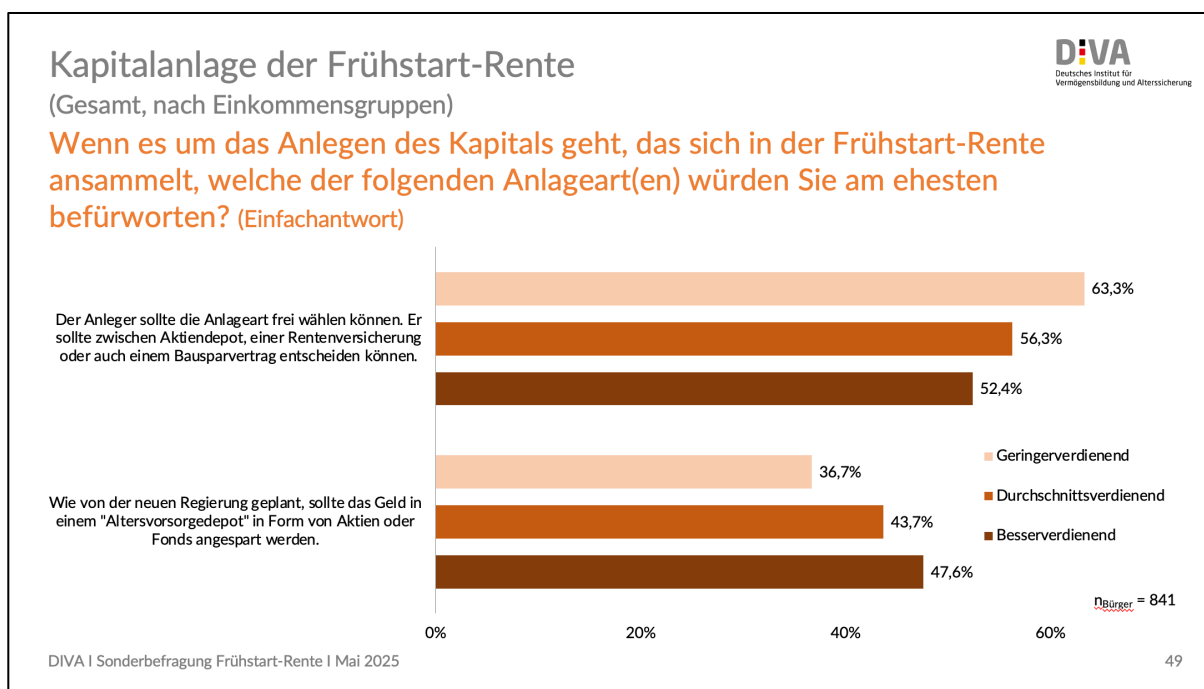
Produktwelt in der Ansparphase bis zum 18. Lebensjahr

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Referentenentwurfs kann die Frühstartrente lediglich zugunsten eines Altersvorsorgevertrags im Sinne von § 1 Absatz 1c Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz, also eines sogenannten Standarddepot-Vertrags Altersvorsorge, ausgezahlt werden. Dieser Unterfall eines Altersvorsorgedepots ist durch eine besonders einfache Struktur und einen in der Regel beratungsfreien, digitalen Abschluss gekennzeichnet. Gleichzeitig untersagt § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Referentenentwurfs generell die Erhebung von Abschluss- und Vertriebskosten.

Die Beschränkung der Frühstartrente auf Standarddepots ist aus unserer Sicht in keiner Weise sachgerecht und gefährdet die Erreichung der mit dem Referentenentwurf verfolgten Ziele. Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD sieht eine solche enge Lesart auch nicht vor; er spricht ganz allgemein von einem „individuellen, kapitalgedeckten und privatwirtschaftlich organisierten Altersvorsorgedepot“ (ebd., Seite 19). Das pauschale Verbot der Erhebung von Abschluss- und Vertriebskosten wiederum atmet den Geist von Misstrauen gegen Vermittlerinnen und Vermittler und verkennet völlig, dass in der Praxis keine noch so niedrigschwellige Anlagegelegenheit für sich genommen zu einer wirklich guten Verbreitung von Altersvorsorge führt.

Zunächst ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass es bisher zwangsläufig keinerlei Erfahrungen mit Standarddepots gibt: Ihre Zulassung als besondere Form der geförderten privaten Altersvorsorge beruht auf dem gerade erst verabschiedeten Altersvorsorge-Reformgesetz vom 26. Mai 2026, sodass derzeit noch keine zertifizierten Standarddepots auf dem Markt sind. Daher ist noch nicht absehbar, welchen Umfang und welche Qualität das entsprechende Angebot haben wird und wie es von den Kundinnen und Kunden angenommen wird. Schon dies spricht dagegen, die anfängliche Produktwelt der Frühstartrente vollständig auf dieses künftige Marktsegment zu begrenzen.

Entsprechend zeigt auch eine repräsentative Bürgerbefragung des DIVA aus dem Jahr 2025, dass die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger ihre Anlageart in der Frühstartrente frei wählen können möchte³.



³ Deutsches Institut für Vermögensbildung und Alterssicherung (Pressemitteilung vom 17.06.2025): 57 % der Bürger wünschen sich Wahlmöglichkeiten in der Anlageart. Abbildung zeigt Segmentierung nach Einkommen.

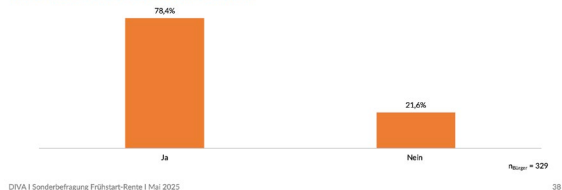
Vor allem wird bei der Begrenzung auf Standarddepots aber verkannt, dass auch im Rahmen der Frühstartrente sehr unterschiedliche Konstellationen auftreten werden: Zweifelsohne wird es Kinder geben, deren Sorgeberechtigte primär sicherstellen wollen, dass die Förderung in Höhe von 10 Euro im Monat auch abgerufen wird, ohne dass sie selbst oder andere Personen eigene Finanzmittel in das Produkt einzahlen können oder wollen. In dieser Konstellation mag die Begrenzung auf ein Standarddepot unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten nachvollziehbar sein, und zwar sowohl aus Kunden- als auch aus Anbieter- und Vermittlersicht.

Allerdings sieht der Referentenentwurf in § 3 Absatz 3 auch die Möglichkeit beträchtlicher Zuzahlungen vor, nämlich von bis zu 6.840 Euro pro Jahr. Diese Möglichkeit ist altersvorsorgepolitisch sehr zu begrüßen, denn sie ermöglicht die frühzeitige Nutzung des Zinseszins-effekts zum Aufbau von Altersvorsorgekapital und honoriert Konsumverzicht der Eltern oder Großeltern zugunsten von Kindern bzw. Enkelkindern. Ergebnisse aus der Meinungsforschung stützen die These einer breiten grundsätzlichen Bereitschaft in der Bevölkerung dazu⁴:

Bereitschaft von Eltern zu zusätzlichen Einzahlungen (Nur Eltern)

DIVA
Deutsches Institut für
Vermögensbildung und Altersvorsorge

Wenn für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr auch zusätzliche Einmalzahlungen in die Frühstart-Rente möglich wären: Wären Sie bereit, hin und wieder (z.B. anlässlich des Geburtstags oder zu Weihnachten) in die Frühstart-Rente Ihrer Kinder zuzuzahlen? (Einfachantwort)



DIVA | Sonderbefragung Frühstart-Rente | Mai 2025

38

Bereitschaft von Großeltern, Tanten, Onkel zu zusätzlichen Einzahlungen (Nur Großeltern/Tanten/Onkel)

DIVA
Deutsches Institut für
Vermögensbildung und Altersvorsorge

Wenn für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr auch zusätzliche Einmalzahlungen in die Frühstart-Rente möglich wären: Wären Sie bereit, hin und wieder (z.B. anlässlich des Geburtstags oder zu Weihnachten) in die Frühstart-Rente Ihrer Enkel, Neffen oder Nichten zuzuzahlen? (Einfachantwort)



DIVA | Sonderbefragung Frühstart-Rente | Mai 2025

43

⁴ Deutsches Institut für Vermögensbildung und Alterssicherung (Pressemitteilung vom 17.06.2025): 78,4 % der Eltern mit Kindern unter 18 wären bereit, Zuzahlungen zur Frühstart-Rente zu leisten. Von den Großeltern, Tanten und Onkeln mit Enkeln/Nichten/Neffen unter 18 wären 70 % bereit, Zuzahlungen zu leisten.

Laut einer aktuellen Studie der Forsa Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analysen e.V. legen bereits heute rund 70 Prozent der Eltern mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren regelmäßig und weitere 15 Prozent unregelmäßig Geld für ihren Nachwuchs zurück (versicherungsjournal.de, 22. Juli 2026). Allerdings rangiert die Altersvorsorge bei den Sparzielen der Eltern laut Forsa bislang weit hinten, lediglich 13 Prozent gaben diese als Sparziel ausdrücklich an. Deutlich bedeutsamer sind der Führerschein (46 Prozent), Studium und Ausbildung (43 Prozent) und ein eigenes Auto (23 Prozent). Eine generell ausgeprägte Bereitschaft von Eltern und anderen Verwandten, Kinder beim Sparen zu unterstützen, trifft also - wenig überraschend - auf sehr unterschiedliche konkurrierende Sparziele.

Wir sind überzeugt, dass die Frühstartrente das Potenzial hat, die frühzeitige Altersvorsorge von jungen Menschen deutlich zu verbessern. Sie wird dieses Potenzial vor allem dann ausschöpfen, wenn es gelingt, Angehörige der förderberechtigten Kinder für zusätzliche Einzahlungen zu gewinnen. Eigenbeiträge und Zuzahlungen in ein Frühstartrentendepot sind nach dem Referentenentwurf aus verständlichen Gründen freiwillig; Zuzahlungen sind für Eltern oder Großeltern auch nicht mit eigenen Steuervorteilen verbunden (vgl. Seite 60 des Referentenentwurfs).

Daher wird es profunder Erläuterungen einer Beraterin oder eines Beraters bedürfen, warum es aus Eltern- und Großelternsicht sinnvoll sein kann, einem Kind bereits vor dessen 18. Geburtstag durch Zuzahlungen in ein Altersvorsorgeprodukt eine gute Ausgangsbasis für dessen Altersvorsorge zu verschaffen, statt dem Kind das Geld anderweitig (oder gar nicht) zuzuwenden. Beispielsweise müssen im Rahmen der geförderten privaten Altersvorsorge regelmäßig der Zinseszinsseffekt und das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung sowie deren Zusammenwirken erklärt werden. Das politische Ziel, der Frühstartrente durch Zuzahlungen Dritter möglichst große Wirkung zu verschaffen, wird sich im Regelfall in Beratungsgesprächen sehr viel besser erreichen lassen als über einen schnellen, anonymen digitalen Abschluss. Insbesondere dort, wo Eigenbeiträge und Zuzahlungen die staatliche Förderung deutlich übersteigen, ist es im Übrigen auch überhaupt nicht zu rechtfertigen, den Sorgeberechtigten eine freie Produktwahl und den Zugang zu professioneller (und damit auch fair vergüteter) Beratung zu verwehren.

Vor diesem Hintergrund **empfehlen wir dringend, in § 3 Absatz 1 Satz 1 des Referentenentwurfs zumindest auch Altersvorsorgedepots im Sinne von § 1 Absatz 1b Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz einzubeziehen und auf die in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Referentenentwurfs enthaltenen Provisionsverbote zu verzichten.** Falls politisch gewünscht, könnten diese beiden Flexibilisierungen an eine Mindestschwelle an Eigenbeiträgen oder Zahlungen geknüpft werden (etwa 20 Euro pro Monat oder 240 Euro pro Jahr).

Auffanglösung über kollektive Ansparlösung in Verantwortung der Bundesbank

Gemäß § 21 des Referentenentwurfs ist für Anspruchsberechtigte, für die (noch) kein begünstigter, im Rahmen der Frühstartrente geförderter Vertrag abgeschlossen wurde, eine kollektive Anlage der Frühstartrente am Kapitalmarkt vorgesehen. Deren Verwaltung wird der Deutschen Bundesbank übertragen (§ 24 Absatz 1 Satz 2 des Referentenentwurfs). Durch diese Auffanglösung soll sichergestellt werden, dass alle anspruchsberechtigten Kinder die Chance auf die Frühstartrente einschließlich der Kapitalerträge darauf erhalten, und dass diese nicht verloren geht, weil die Sorgeberechtigten nicht oder nicht frühzeitig einen begünstigten Vertrag für das Kind abgeschlossen haben.

Aus unserer Sicht ist diese Konstruktion einer Auffanglösung über eine kollektive Kapitalanlage bei der Bundesbank sinnvoll, um den Anspruchsberechtigten die staatliche Frühstartrentenförderung zu erhalten und damit auch dauerhaft einen Anreiz zu schaffen, mit dem frühzeitigen Aufbau von Altersvorsorge zu beginnen. Insbesondere die Möglichkeit, das auf diese Weise bereits gebildete Startkapital gemäß § 10 des Referentenentwurfs in ein später abgeschlossenes privatwirtschaftliches Produkt einzubringen, ist zu begrüßen.

Allerdings soll und muss das Ziel der Frühstartrente sein, dass für die überwiegende Zahl der Berechtigten frühzeitig eigene Altersvorsorgeverträge abgeschlossen werden. Würde, wie es nach dem momentan vorliegenden Referentenentwurf leider zu erwarten ist, für die meisten Berechtigten einfach nur die staatliche Förderung bei der Bundesbank „geparkt“ und angelegt werden, würde die Auffanglösung bei der Bundesbank zum eigentlichen Standard. Weder würde dann durch die Frühstartrente eine dezidierte Auseinandersetzung in den Familien über Finanzthemen angeregt, noch könnte man ernsthaft davon sprechen, dass hier eine (vom Koalitionsvertrag vorgesehene) „privatwirtschaftliche Lösung“ geschaffen worden sei. **Vor diesem Hintergrund empfehlen wir nochmals, um auf Basis von Fakten bei Bedarf frühzeitig gesetzgeberisch eingreifen zu können, die in § 31 des Referentenentwurfs geplante Evaluation des Gesetzes auf 2029 vorzuziehen. Dies gilt ganz besonders für die Überprüfung des Anteils individueller Verträge.**

Produktwelt nach dem 18. Lebensjahr

Nach Vollendung des 18. Lebensjahrs kann der oder die Anspruchsberechtigte das in einem Frühstartrenten-Vertrag gebildete Kapital auf einen anderen gemäß § 5 Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz zertifizierten Vertrag übertragen, § 12 Absatz 2 des Referentenentwurfs. Die Gesetzesbegründung stellt klar, dass dies auch ein Garantieprodukt oder ein zertifizierter Bausparvertrag sein kann (Seite 49 des Referentenentwurfs). Sie bekennt sich - geradezu wohlthuend - dazu, dass mündige Altersvorsorgende eigene, ihrer Risikobereitschaft und ihren individuellen Bedürfnissen entsprechende Entscheidungen treffen (ebd.).

Aus unserer Sicht sind die für den Zeitraum nach Vollendung des 18. Lebensjahrs vorgeschlagenen Regelungen ausgewogen und sachgerecht. **Wir empfehlen, an dieser den unterschiedlichen Interessen und Präferenzen der Bürgerinnen und Bürger Rechnung tragenden Regelung festzuhalten.**

- - - -

Wir freuen uns, wenn unsere Anmerkungen und Kommentare im weiteren Beratungsverfahren ihren Niederschlag finden und stehen für weitere Rückfragen und Diskussionen zu diesem Themenbereich auch künftig jederzeit gerne zur Verfügung.

Bundesverband Deutscher Vermögensberater

Dr. Helge Lach, Vorsitzender